

Erklärung des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, die notwendigen praktischen und theoretischen Anforderungen für die gewünschte, am Antrag spezifizierte Zertifizierung zu erfüllen und alle erforderlichen Informationen für die Bewertung bereitzustellen. Das Zertifikat darf nur in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich und den unten angeführten Bedingungen verwendet werden. Er akzeptiert die jeweils geltenden Gebühren für die Durchführung von Personenzertifizierungen der WIFI Zertifizierungsstelle. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle eine Liste aller Zertifikatsinhaber führt und diese veröffentlicht. Die persönlichen Daten werden durch die WIFI-Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsprogrammes EDV-mäßig verarbeitet und grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Durch Unterschrift des Antrages anerkennt der Antragsteller die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bedingungen.

Rechte

- a) Der Antragsteller ist zum Zertifizierungsablauf durch das Informationsblatt „WIFI-Zertifizierungsablauf für Kunststoffschweißer nach ÖNORM EN 13067“, das die Zertifizierungsanforderungen detailliert beschreibt, in Kenntnis gesetzt.
- b) Das WIFI-Zertifikat berechtigt den Inhaber innerhalb des Geltungsbereiches uneingeschränkt zur Nutzung und zum Nachweis seiner Fachkompetenz, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- c) Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der WIFI-Zertifizierungsstelle können schriftlich an die Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle, zu Hd. Herrn Mag. Hannes Knett, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien gerichtet werden.
- d) Eine Einsichtnahme in den Zertifizierungsablauf, ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung des Leiters der WIFI-Zertifizierungsstelle.
- e) Mit der Annullierung, dem Entzug oder dem Zeitablauf wird der Zertifikatsinhaber aus der Liste der zertifizierten Personen gestrichen.

Pflichten

- a) Gemäß ÖNORM EN 13067 Ausgabe 2006-03-01 Abschnitt 13 - Gültigkeitsdauer gilt:

Erstzulassung

Eine Schweißerzertifizierung bleibt für einen Zeitraum von zwei Jahren gültig, vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Der Schweißer muss möglichst regelmäßig mit Schweißarbeiten innerhalb des entsprechenden Geltungsbereiches seines WIFI-Zertifikats (Zulassungsbescheinigung) beschäftigt sein. Eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist nicht zulässig;
- b. es darf keine triftiger Grund vorliegen, der die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schweißers in Frage stellt;
- c. der Hersteller (Arbeitgeber) muss jährlich durch Bestätigung am WIFI-Zertifikat nachweisen, dass die Qualität des Schweißers den technischen Bedingungen entspricht, unter denen die Anerkennung erteilt wurde.

Wenn eine der angeführten Bedingungen nicht erfüllt wird, muss das Zertifikat aberkannt werden.

Verlängerung

Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn die WIFI-Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zeitraums der ersten Zulassung benachrichtigt wird.

Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn der WIFI-Zertifizierungsstelle ein Nachweis der Schweißqualität vorliegt und diese ihn akzeptiert. Die Gültigkeit innerhalb des Geltungsbereiches kann für eine weitere Zeitspanne von zwei Jahren über den ursprünglichen Geltungsbereich hinaus verlängert werden, wenn die Bedingungen nach 13.1 erfüllt sind. Nach dieser Verlängerung ist eine neue Anerkennungsprüfung erforderlich.



- b) Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet den Anweisungen der Schweißaufsicht Folge zu leisten und die ihm übertragenen schweißtechnischen Arbeiten entsprechend seiner Kompetenz verantwortlich durchzuführen.
- c) Der Zertifikatsinhaber hat die Pflicht, Beanstandungen oder Beschwerden durch Dritte (Abnahmeorganisation oder Schweißaufsicht) aus seiner Tätigkeit im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und umgehend der WIFI-Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- d) Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine missbräuchliche, widerrechtliche, irreführende und die WIFI-Zertifizierungsstelle in Verruf bringende Verwendung von Zertifikaten von der WIFI-Zertifizierungsstelle verfolgt wird.
- e) Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, der WIFI-Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen zu seiner zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.
- g) Der Zertifikatsinhaber akzeptiert, dass bei Pflichtverletzungen von der WIFI-Zertifizierungsstelle Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Annullierung und zum Zertifikatsentzug und gegebenenfalls zur Einleitung rechtlicher Schritte führen.